

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt
Ausländerbehörde

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Bürger- und Ordnungsamt

Auskunft erteilt Herr Pleister

Zimmer 319

Tel.: 0421/361-9046
Fax: 0421/496-9046

E-mail: auslaenderrecht@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
e11-10-01 § 25 AufenthG

Bremen, 17. Oktober 2011

nachrichtlich

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Der Senator für Justiz und Verfassung
Verwaltungsgericht Bremen
Oberverwaltungsgericht Bremen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Außenstelle Bremen

§ 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Ein Ausreisehindernis kann auch vorliegen, wenn die Beendigung des Aufenthalts für den Ausländer unzumutbar ist, weil die soziale und wirtschaftliche Integration des Ausländers zu einer starken Verwurzelung im Bundesgebiet geführt hat. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung: Deutschkenntnisse des Ausländers, Familiensituation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, strafrechtliche Vorbelastungen. Die Beziehungen des Ausländers zu seinem Herkunftsstaat müssen im Hinblick auf Sprache, Familienangehörige, wirtschaftliche und soziale Integrationsmöglichkeiten nicht bzw. wenig ausgeprägt sein.

Die Regelung des § 25a AufenthG ist zu beachten.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 - 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sowie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG wird verwiesen.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
Der Erlass e11-07-01 vom 19. Juli 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.
Dieser Erlass wird befristet auf den 31. Oktober 2016.

Im Auftrag


Pape-Post